Ordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte "Zwergenvilla"

Auf der Grundlage von

- § 90 und § 97a Achtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 10 das Gesetztes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I/16, S. 3234) und
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GBBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GVBl.I N. 11)

hat der Vorstand des Vereins "Zwergenvilla" e.V. in der Vorstandssitzung am 30.11.2018 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte "Zwergenvilla" werden zur Förderung von Kindern nach Maßgabe diese Beitragsordnung Kostenbeiträge, einschließlich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen erhoben.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die einen Rechtsanspruch gemäß §24 SGB VIII in Verbindung mit §1 KitaG haben und vorrangig in der Gemeinde Nuthetal leben.
- (3) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Gemeinde Nuthetal ist, ist vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorzulegen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind Personen, insbesondere personensorgeberechtigte Eltern oder sonstige zur Fürsorge und Pflege beauftragte Personen (in den nachfolgenden Eltern genannt), auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Leben Eltern in einer Hausgemeinschaft haften sie als Gesamtschuldner. Ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind ist insofern nicht von Bedeutung. Steht ein Partner in keiner

Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nachweislich bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) so werden die Eltern unabhängig voneinander, je nach familiärer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der Kostenbeitrag Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend dem Betreuungsanteil, Anzahl der unterhaltpflichtigen Kinder und ihres Einkommens erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausschließlich bei einem Elternteil, so ist bei der Ermittlung des Kostenbeitrages nur das Einkommen dieses Elternteiles heranzuziehen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit dem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird bei Aufnahme vor dem 15. der volle Beitrag und bei Aufnahme nach dem 15. der hälftige Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere der Schließung der Kita, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes erhoben. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (4) Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Betreuungszeit und beginnt mit vertraglicher Aufnahme des Kindes. Eine Reduzierung des Beitrages erfolgt nicht.
- (5) Der Kostenbeitrag wird als Jahresbeitrag, zu zahlen in 12 Monatsraten, für das gesamte Kalenderjahr erhoben.
- (6) Der Kostenbeitrag wird unabhängig einer Unterscheidung von Krippenplatz oder Kindergartenplatz erhoben.
- (7) Für Kinder im letzten Jahr vor Schulbeginn entfällt die Kostenbeitragspflicht für Eltern. Das beitragsfreie Kitajahr beginnt zum 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres (Jahr der Einschulung des Kindes).
- (8) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/ nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, das Einkommen, der Wohnort oder der Betreuungsumfang, hat der Beitragspflichtige zeitnah unaufgefordert mitzuteilen.

Ergibt sich aufgrund dieser Änderung eine unzumutbare Mehrbelastung der Familie kann auf Antrag eine Neuberechnung des Beitrages erfolgen. Der Träger ist in diesem Fall im Rahmen einer sozialverträglichen Einstufung zu einer Einzelfallentscheidung berechtigt.

§ 4 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Der Betreuungsbedarf ist mittels Rechtsanspruchsprüfungsbescheid der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde des Kindes zu bescheiden und vorzulegen. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (2) Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen täglich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Beginn und Ende der täglichen Betreuung können in Abstimmung mit der Kita-Leitung dem jeweiligen Bedarf (z.B. Änderungen der Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten) immer zum nächsten 1. des Monats angepasst werden.
- (3) Der tägliche Betreuungsumfang kann bis 6, bis 8 oder ab 9 Stunden betragen und kann innerhalb der Woche flexibel genutzt werden, unter Beachtung der maximal verfügbaren Wochenstunden. An Feier- und Schließtagen besteht kein Betreuungsanspruch (diese Stunden dürfen nicht auf andere Tage verteilt werden).
- (4) Für überzogene Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten, sowie einer Betreuung über die reguläre Öffnungszeit hinaus wird eine Zusatzgebühr von 20,00€ je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist immer zum dritten eines jeden Monats fällig, maßgeblich ist hier der Buchungseingang auf dem Konto.
- (2) Die Zahlung von Kostenbeiträgen erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise durch Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates. Jeder Vertrag bedarf eines neuen SEPA Mandates.
- (3) Bei Zahlung durch Dauerauftrag, Überweisung (Selbstzahler) bitte folgende Kontodaten verwenden:

Kontoinhaber: Zwergenvilla e.V. Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank

IBAN: DE 68 1203 0000 1020 0273 38

BIC: BYLADEM 1001

Verwendungszweck: Name des Kindes, Mandatsreferenznummer und Monat

(4) Für säumige Beitragszahlungen mit mehr als 10 Tagen Verzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00€ erhoben. Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem Versorgungsvertrag mit dem Essenanbieter. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen bei der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kita. Die Differenz zwischen Essenpreis und Kostenbeitrag durch die Eltern übernimmt der Träger.
- (2) Der Kostenbeitrag in Höhe von 40,00 € ist zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Er wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben.
- (3) Eine Ermäßigung des Essengeldbeitrages aufgrund einer Kur oder eines zusammenhängenden Fehlens von mindestens 3 Wochen kann auf Antrag der Eltern erfolgen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu stellen, über die Bewilligung entscheidet der Träger.

§ 7 Saunanutzung

- (1) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit kann das Kind an regemäßigen Saunagängen teilnehmen, dafür bedarf es einer zusätzlichen Einverständniserklärung, einem ärztlichen Attest sowie der Zahlung eines monatlichen Unkostenbeitrages in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Unkostenbeiträge werden pro Saunasaison (Oktober bis Mai) erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, und sind im Voraus, nach Rechnungslegung, zu zahlen.

§ 8 maßgebliches Einkommen

- (1) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des Jahresnettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen aus dem Vorjahr der Eltern, dividiert durch 12 Monate. Ein Ausgleich aus positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich:
 - der Lohn- und Kirchensteuer,
 - des Solidaritätszuschlags,
 - des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung
 - der Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer- Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.

- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen, abzüglich:
 - Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages
 - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Altersvorsoge in tatsächlicher Höhe

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind den Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch kein keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenssteuerschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweiliges geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
 - Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
 - Gewinne aus Mieten und Pachten
 - Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen soziales Gesetzen
 - Elterngeld nach dem BBEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz
 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von

Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
 - Kindergeld
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - BAföG-Leistungen, Bildungskredite
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem SGB VIII
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete
 - Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitsnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. private Nutzung des Dienst-PKW).
- (6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags, die Werbungskosten und die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.
- (8) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 9 Beitragsbemessung

- (1) Die Kostenbeiträge werden nach dem Nettoeinkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Kind unterhaltsberechtigt, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG), seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben Sie Gehaltsnachweise, Beweisurkunden oder sonstige Bescheide vorzulegen.

- (3) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Mitteilung zum Beitrag. Der Einkommenssteuerbescheid ist nach Vorliegen unaufgefordert dem Träger einzureichen, danach ergeht die endgültige Mitteilung.
- (4) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Kostenbeiträge sind in der Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge des Trägers festzusetzen. Der Beitragssatz ist auf volle Euro zu runden.
- (5) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 8 Abs. 6), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen.
- (6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr Kind unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete bzw. unvollständige Vorlage der Einkommensunterlagen bei Neuberechnung des Kostenbeitrages zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem Folgemonat der vollständigen Einreichung der Einkommensunterlagen festgelegt.
- (7) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, die zu einer Veränderung in der Einstufung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung des Kostenbeitrages erfolgt zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfen nach §33,34 des Achten Sozialgesetzbuches erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucher- oder Gastkinder können im Rahmen einer zeitweiligen Betreuung aufgenommen werden, sofern die maximal betreute Kinderanzahl pro Tag die genehmigte Kapazität laut Betriebserlaubnis nicht überschritten wird.
- (2) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub in der Einrichtung betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung haben, die vorübergehend in der Einrichtung betreut werden. Für die Kinder werden keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen überörtlichen Träger gezahlt.

Für die Unterbringung ist nach Rechnungslegung folgender Tagessatz für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung zu zahlen:

bis 6 Stunden: 60,00€
über 6 bis 9 Stunden: 75€
über 9 Stunden: 90,00€

(5) Der Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 2,00€ pro Tag ist zusätzlich zu zahlen.

§ 11 Rückständige Kostenbeiträge und Mahnverfahren

- (1) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erhebt der Träger für die schriftliche Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 €.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge werden im zivilrechtlichen Mahnverfahren eingezogen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Ordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte "Zwergenvilla" vom 10.12.2011 tritt zum **31.12.2018** außer Kraft.

Nuthetal, den <u>30.11.2018</u>		
Unterschriften Vorstand "Zwergenvilla e.V."		